



## Vorfälle im Chat mit möglicher strafrechtlicher Konsequenz

Sehr geehrte Lehrpersonen

Grundsätzlich gelten für das Verhalten in Chatforen die gleichen Regeln und Gesetze wie im realen Schulbetrieb. Gerade Mobbing-situationen finden oft übergreifend in den sozialen Medien als auch im realen Alltag statt. Deshalb gilt es für Sie als Lehrperson die Signale wahrzunehmen, egal auf welchem Wege sie zu Ihnen gelangen, dies zu thematisieren und in Absprache mit den Betroffenen weitere Massnahmen zu bestimmen. Unterstützung finden Sie auch bei Ihrer Schulleitung oder der Schulsozialarbeit. Bei Vorfällen mit möglicherweise strafrechtlichen Konsequenzen können Sie sich gerne an uns wenden.

Hier ein paar wissenswerte Fakten zum Strafrecht für Sie:

**Strafmündigkeit** Ab dem 10. Altersjahr müssen sich die Kinder in der Schweiz vor dem Gesetz für ihre Taten verantworten. Die Jugendanwaltschaft kann Verfahren gegen sie einleiten und sie können selbst Anzeigen erstatten. Bis mindestens zum 12. Altersjahr sollten Kinder bei der Anzeigerstattung durch ihre gesetzlichen Vertreter begleitet werden.

**Mobbing** Dies ist selbst kein Straftatbestand, allerdings sind dabei z.B. Ehrverletzungen, Verleumdungen, Sachbeschädigungen, Diebstahl oder das Recht am eigenen Bild enthalten, was von den Betroffenen selbst beanzeigt werden kann. Denn bei diesen Delikten entscheidet immer der/die Betroffene selbst, ob sie/er deswegen eine Strafanzeige einreichen möchte (Antragsdelikt).

**Pornographie** Das Herstellen, Verschicken oder konsumieren von pornographischen Darstellungen mit Beteiligung von Kindern (dargestellte Person erkennbar als unter 18 Jahre), mit Gewalt oder Tieren ist für alle Personen verboten. Das Verschicken von allgemein pornographischen Darstellungen an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Beides sind Offizialdelikte und Sie als Lehrperson müssen dies der Schulleitung oder schlussendlich der Polizei melden.

**Gewaltdarstellungen** Der Besitz oder das Verschicken von realen Gewaltdarstellungen ist verboten und muss gemeldet werden, da es sich ebenfalls um ein Offizialdelikt handelt. Auch hier sind Sie als Lehrperson in der Pflicht, dies zu Handen der Strafverfolgung zu melden.

**Kontrolle von Handys** Weder Sie als Lehrperson noch wir als Polizei dürfen ohne Einwilligung der Schüler die Inhalte auf dem Smartphone anschauen. Bei konkretem Hinweis oder Verdacht auf eine Straftat, können Sie das Gerät jedoch an sich nehmen. Wichtig ist, dass Sie möglichst zeitnah die Polizei verständigen, die dann das Gerät zu Handen der Staatsanwaltschaft sicherstellt.

Bei Fragen können Sie sich an uns wenden. Wir unterstützen Sie gerne um für die Betroffenen die optimale Lösung zu finden. Dies kann eine rechtliche Beratung sein, ein präventives Gespräch mit den Betroffenen, oder das Entgegennehmen einer Anzeige. Auch die Betroffenen selbst oder deren Eltern können sich direkt bei uns melden.

Jugend- und Präventionspolizei

**kapojpp@jsd.bs.ch**

Pool-Natel: **079 543 75 39** (Mo-Fr, jeweils von 08.00 – 17.00 Uhr)